

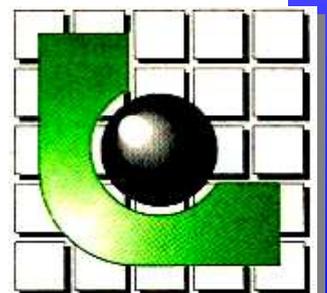
STADT KERPEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
SI 387 „MARGA-UND-WALTER-BOLL-PLATZ“:

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
UND FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
[2022]



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Gutachtenstand
vom 30. November 2023



5

10 Bauleitplanung der Stadt Kerpen:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“:

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
und Fachbeitrag Artenschutz
[2022]

15

Auftraggeber:

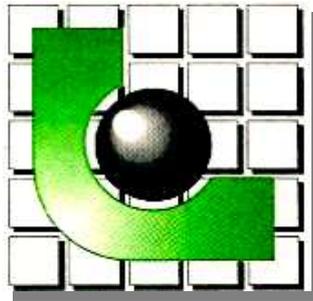
20

ARCHITEKTUR UNDD STADTPLANUNG
PISKE + UTSCH GMBH
Waldstraße 116
57080 Siegen
Tel.: +49 271/38 20 -31; Fax: +49 271/7357738
R.Utsch@PiskeundUtsch.de

25

Bearbeitung:

30



35

B F L

40

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R

D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

F R E I E R G A R T E N - U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T B D L A - I F L A

M I T G L I E D D E R I N G E N I E U R K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z

45

D U R C H D I E A R C H I T E K T E N K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R D I E B E G U T A C H T U N G D E R L E I S T U N G E N D E R L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R U N D D E R L A N D S C H A F T S P L A N U N G
D U R C H D I E L A N D W I R T S C H A F T S K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R N A T U R - , L A N D S C H A F T S - U N D A R T E N S C H U T Z S O W I E F Ü R D E N G A R T E N - U N D L A N D S C H A F T S B A U

50

B E R E C H T I G T E R G E M Ä S S § 1 0 3 D E S L A N D E S W A S S E R G E S E T Z E S R H E I N L A N D - P F A L Z (L W G) I . V . M . D E R L A N D E S V E R O R D N U N G Ü B E R D E N N A C H W E I S
D E R F A C H K U N D E Z U R E R S T E L L U N G V O N P L Ä N E N U N D U N T E R L A G E N I M B E R E I C H D E R W A S S E R W I R T S C H A F T V O M 1 1 . M Ä R Z 2 0 0 5 –
I N G E N I E U R K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z ; L I S T E N N U M M E R 1 1 0 / 1 3 1 / 9 1 7 5

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach
Tel.: 0 26 42/10 05 Fax: 0 26 42/10 06
info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de
Bearbeitungszeitraum: März 2022 – November 2023
Bearbeitungsstand: 30. November 2023
Dokument: 202210072.doc
© BFL Landschaftsarchitektur 2023



INHALT

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	7
5	2	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	8
	2.1	Vorbemerkungen	8
	2.2	Planungsvorgaben	8
	3	VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN	10
	3.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	10
10	3.2	Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung	10
	3.3	Bedarf an Grund und Boden	10
	3.4	Festlegung von Umfang, Detailierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	12
	3.5	Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung	13
	3.6	Referenzliste der Quellen	13
15	3.7	Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	14
	3.7.1	Allgemeines	14
	3.7.2	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
20	3.7.3	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt	14
	3.7.3.1	Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen	14
	3.7.3.2	Tiere und Pflanzen	15
	3.7.3.3	Biotope und biologische Vielfalt	15
25	3.7.3.4	Boden	16
	3.7.3.5	Wasser / Grundwasser	16
	3.7.3.6	Luft und Klima	17
	3.7.3.7	Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung	17
	3.7.3.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete	17
	3.7.3.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	18
30	3.8	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)	19
	3.8.1	Angaben zum Standort	19
	3.8.2	Bedarf und Nachfrage	19
35	3.8.3	Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	19
	3.8.4	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	19
	3.8.5	Emissionen	20
	3.8.6	Abfälle	20
	3.8.7	Abwasser / Niederschlagswasser	20
40	3.8.8	Wasserverbrauch	20
	3.8.9	Inanspruchnahme von Boden	21
	3.8.10	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	21
	4	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	22
	4.1	Schutzgüter	22
45	4.1.1	Menschen	22
	4.1.2	Pflanzen, Tiere und Lebensräume	22
	4.1.3	Geologie / Boden	23
	4.1.4	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	25
	4.1.5	Klima / Luft	26
	4.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
50	4.2	Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	27
	4.2.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	27
	4.2.1.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	27
	4.2.1.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	27
55	4.2.1.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	27
	4.2.1.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	27
	4.2.1.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	27
	4.2.1.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	27
	4.2.1.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	28
60	4.2.1.8	Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	28
	4.2.1.9	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG, § 15 LNatSchG	28
	4.2.1.10	Objekte der Biotopkartierung	28
	4.3	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	29
	4.3.1	Raumnutzungen	29
65	4.3.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	29
	4.3.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	29
	4.3.4	Vorbelastungen	30



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 31

5	5.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	31
	5.1.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	31
	5.1.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume	31
	5.1.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	31
	5.1.4	Schutzgut Klima / Luft	31
10	5.1.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	31
	5.1.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	32
	5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	33
	5.1.8	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	33
	5.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	33
15	5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
	5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
	5.4.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	34
	5.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume	34
20	5.4.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	34
	5.4.4	Schutzgut Klima / Luft	34
	5.4.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	35
	5.4.6	Schutzgut Ortsbild	35
	5.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	35
25	5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	35
	5.6	Vermeidung von Emissionen	35
	5.7	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
	5.7.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	36
	5.7.2	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	36
30	5.8	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	36
	5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	36

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 37

35	6.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	37
	6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	37
	6.2.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)	37
	6.2.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB	37
40	6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
	6.3.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	37
	6.3.1.1	Allgemeines	37
45	6.3.1.2	Tiere, Pflanzen und Lebensräume	38
	6.3.1.3	Boden, Geologie, Fläche	38
	6.3.1.4	Wasser	38
	6.3.1.5	Luft und Klima	38
	6.3.1.6	Erholungsfunktion	38

7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 39

50	7.1	Einleitung und Aufgabenstellung	39
	7.2	Untersuchungsgebiet und Methodik	39
	7.2.1	Untersuchungsgebiet	39
	7.2.2	Methodik	39
	7.2.3	Objektbeschreibung	39
55	7.3	Ergebnisse und Potenzialeinschätzung	45
	7.3.1	Flora / Vegetation	45
	7.3.2	Avifauna	45
	7.3.3	Fledermäuse	46
	7.3.4	Tagfalter	47
60	7.4	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	48
	7.4.1	Rechtliche Grundlagen	48
	7.4.2	Planungsrelevante Arten im Wirkraum	50
	7.4.3	Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen	56
	7.4.4	Betroffenheit von Arten	56
65	7.4.4.1	Verletzung / Tötung von Tierindividuen	57
	7.4.4.2	Störung streng geschützter Arten	57



	7.4.4.3	Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten ...	57
	7.4.5	Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	57
	7.4.6	Fazit	58
8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH		59
5	8.1	Maßnahmenkatalog	59
	8.1.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)	59
	8.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	59
	8.1.3	Planexterne Maßnahmen	59
	8.1.4	Hinweise	60
10	8.2	Eingriffsbewertung	60
	8.2.1	Zum angewandten Verfahren	60
	8.2.2	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	61
	8.2.3	Planung (SOLL-Bewertung)	62
	8.2.4	Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell innerhalb des Plangebietes	64
15	8.3	Kosten grünordnerischer Maßnahmen, Zuordnung	65
	8.3.1	Kosten grünordnerischer Maßnahmen	65
	8.3.2	Zuordnungsempfehlung	65
9	QUELLENVERZEICHNIS		66
	9.1	Referenzliste der Quellen	66
20	9.2	Gesetze, Verordnungen	66
10	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE		67
	10.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	67
	10.2	Anlage eines gründerdominierten Stadtplatzes (Maßnahme 1)	67
	10.3	Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen (Maßnahme 2)	67
25	10.4	Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern in Kombination mit Fotovoltaikanlagen (Maßnahme 3)	67
	10.5	Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 4)	67
	10.6	Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	68
30	10.7	Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien	68
	10.7.1	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Hinweis 1)	68
	10.7.2	Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)	68
	10.7.3	Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)	68
	10.7.4	Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)	68
	10.7.5	Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)	68
35	10.7.6	Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)	68
	10.7.7	Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)	69
	10.8	Pflanzenlisten	69
	10.8.1	Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	69
	10.8.2	Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	69
40	11	ANLAGEN	70
	11.1	Anhang 1 – Angewandter Biotopwertschlüssel	70



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Abb. 1: Lage des untersuchten Objektes (rote Fläche, Kreismarkierung).....	8
5	Abb. 2: Luftbild des UG (Abgrenzung: Rote Strichellinie).....	9
	Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen	10
	Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf.....	11
	Abb. 5: Bebauungsplanvorentwurf	11
	Abb. 6: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht).....	12
10	Abb. 7: Geologische Verhältnisse im Stadtgebiet Kerpen	24
	Abb. 8: Schutzgebiete und planerische Restriktionen (unmaßstäblich).....	28
	Abb. 9: Kartierte Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung NRW	29
	Abb. 10: Schotterplatz des Westteils.....	40
	Abb. 11: Zufahrtssperren an der Thaliastraße.....	40
15	Abb. 12: Grobschotterfläche	41
	Abb. 13: Zweiradunterstellplatz.....	41
	Abb. 14: Grünfläche mit hoher Trittbelastung im Ostteil des UG	42
	Abb. 15: Grünstreifen zwischen Fahrradunterstellplatz (links im Bild) und Gehölz	42
	Abb. 16: Nordrand des Gehölzes an der Hermann-Löns-Straße mit efeubewachsenem Holzzaun	43
20	Abb. 17: Südrand des Gehölzes.....	43
	Abb. 18: Gehölzinnenansicht (A)	44
	Abb. 19: Gehölzinnenansicht (B)	44
	Abb. 20: Umwalltes Astloch	46
	Abb. 21: Astbruch mit Umwallung	47
25	Abb. 22: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand	61
	Abb. 23: Tabelle: IST-Bewertung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“	61
	Abb. 24: Tabelle: IST-Bewertung: Öffentliche Grünfläche	62
	Abb. 25: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung vom Januar 2023	62
	Abb. 26: Tabelle: SOLL-Bewertung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“	63
30	Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung: Öffentliche Grünfläche	64
	Abb. 28: Kostenschätzung der grünordnerischen Maßnahmen	65
	Abb. 29: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	70
	Abb. 30: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	71
35		

PLÄNE

40	Plan 1: „Landschaftsanalyse und -bewertung“	Index B	Stand vom 07. März 2023
	Plan 2: „Konfliktanalyse“	Index B	Stand vom 07. März 2023
	Plan 3: „Umweltziele“	Index C	Stand vom 07. März 2023



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5 Die vorliegende Planung wurde auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten
 Informationen und den im Jahr 2022 durchgeführten örtlichen Erhebungen und Bewertungen gut-
 achterlich erstellt.

10 **Vorgelegt:**



BFL
 Büro für Freiraumplanung
 und Landschaftsarchitektur

15 Remagen, den 30. November 2023

20

Handwritten signature in blue ink over the stamps.

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, ÖBVS
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLAS/IFA

ARCHITEKTENKAMMER
 LANGEN REINHOLD
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT
 MITGLIED 13376
 RHEINLAND - PFALZ

ing
 Dipl.-Ing.
 Reinhold Langen
 13100
 Pflichtmitglied
 Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

25

* * * * *

30

35

Eingereicht:



40

45

Kerpen, den



2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

2.1 Vorbemerkungen

- 5 Gegenstand der Planung ist der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG und § 1a BauGB für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ in der STADT KERPEN.



- 10
- 15 **Abb. 1: Lage des untersuchten Objektes (rote Fläche, Kreismarkierung)**
© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Tag des letzten Zugriffs: 30. Juni 2022

2.2 Planungsvorgaben

- 20 Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen
- 25 und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.



5

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse werden als „*Fachbeitrag Naturschutz*“ mit den Inhalten „*Erfassung*“, „*Bewertung*“ und „*Festsetzung*“ in den Bebauungsplan integriert.

10



Abb. 2: Luftbild des UG (Abgrenzung: Rote Strichellinie)

15

© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Tag des letzten Zugriffs: 30. Juni 2022



3 VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

5 Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Neugestaltung des „Marga-
 und-Walter-Boll-Platzes“ geschaffen werden. Die Planungsziele werden von dem Büro PISKE + UTSCH
 wie folgt beschrieben:

10 **Zitat:**

15 „Architektur – Gestaltungsmerkmale
 Das Gebäude hat den Anspruch durch seine Gliederung und Massenverteilung dem Ort eine Adresse
 zu geben die das Gebiet prägen wird. Die menschliche Maßstäblichkeit wird durch einen Grundsockel
 , drei bandartige Obergeschosse und das , nur im hinteren Teil zurückgesetzte, Staffelgeschoss, er-
 zielt. Durch die vorhandene Orientierung der Südseiten ergab sich automatisch eine Orientierung der
 Aufenthaltsbereiche und der Verweilzonen zum Platz und zur Thaliastraße (Natürliche Besonnung
 20 und Lichteinfall). Die damit verbundenen Loggien und Balkone gliedern horizontal und schaffen ei-
 nen natürlichen Sonnenschutz gegen die hochstehende Sommersonne. Der abgesenkte Mittelteil
 schafft die Möglichkeit auch im Obergeschoss begrünte Mietergärten zu realisieren und eine Frisch-
 luftdurchquerung der inneren Bereiche, zu gewährleisten.“

25 (Quelle/©: PISKE + UTSCH;
 Stand: 17. September 2021)

Zitat-Ende

3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

35 Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl 0,6.

3.3 Bedarf an Grund und Boden

40 Nach der Flächenbilanz wird die nachfolgend benannte Gesamtfläche überplant:

Größe des Plangeltungsbereiches	2.409 m²
- hiervon MI1 =	737 m²
- hiervon MI2:	1.029 m²
- hiervon öffentliche Grünfläche:	643 m²

45 **Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen**
 © / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 12. Oktober 2022)



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf
 (Quelle/©: PISKE + UTSCH; Entwurf, Stand: 14. Oktober 2021)

5

10



Abb. 5: Bebauungsplanvorentwurf
 (Quelle/©: PISKE + UTSCH; BP-Vorentwurf, Stand: Januar 2023)

15



3.4 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

5 Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

10 Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus waren auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. *Scoping*).

15 Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:

20

Abb. 6: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. Belang durch die Planung nicht berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Die Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen der künftigen Bewohner einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	• Belang durch die Planung nicht berührt.
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	• Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	• verbal-argumentative Bewertung.
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).

25



Fortsetzung:

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> Belang durch die Planung nicht berührt.
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	<ul style="list-style-type: none"> Verbal-deskriptive Betrachtung. Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung.
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	<ul style="list-style-type: none"> Siehe lfd. Nr. 1 Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

5

3.5 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

10 Unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten des Plangebietes bezog sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche und Freiflächen. Die artenschutzrechtlichen Erhebungen wurden auf der Grundlage der Plangebietsgrenzen erfasst.

15

3.6 Referenzliste der Quellen

20 MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 266 S.

25 STADT KERPEN: Vorentwurf des Bebauungsplans SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“; Bearb.: PISKE + UTSCH ARCHITEKTEN UND STADTPLANER – Stand: September 2023.

30 ACCON Köln GmbH, Bericht-Nr. ACB 1122 – 409525 – 1429: Schalltechnisches Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ im Stadtteil Sindorf der Kolpingstadt Kerpen, Berichtsstand vom 21.11.2022



3.7 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

3.7.1 Allgemeines

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind, und werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt.

3.7.2 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
§ 1 EEG / EE-WärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung.

3.7.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt

3.7.3.1 Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.
§ 13 BNatSchG	Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind als Eingriffe definiert. Solche Eingriffe sollen grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben. Verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation wie auch der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erfolgt schutzgutbezogen.

3.7.3.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 30 BNatSchG	Geschützte Biotope.
§ 44 BNatSchG	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Für den Bebauungsplan bedarf es einer Überprüfung, ob und inwieweit durch die Planung bzw. deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden. § 44 BNatSchG regelt einen speziellen Artenschutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Es bedarf aufgrund gesetzlicher Regelung der Betrachtung und Wertung bezüglich der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung für einzelne geschützte Artvorkommen, wobei der jeweilige nach EU-Recht oder bundesdeutschem Recht bestehende Schutzstatus von besonderer Bedeutung ist. In Zusammenhang mit der Bauleitplanung verbleibt somit eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz nur für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten. Für alle anderen geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (siehe § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Bestand von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt durch Beschreibung und Bewertung der floristischen und faunistischen Artenbestände unter Berücksichtigung ggf. bestehender Vorbelastungen sowie aufgrund der Abstimmung der Erfordernisse mit der Unteren Naturschutzbehörde, Geländebegehungen und darüber hinaus im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.

3.7.3.3 Biotop und biologische Vielfalt

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



3.7.3.4 Boden

5

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel):	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e-g BauGB	Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, der Bodentypen und ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten.

10

3.7.3.5 Wasser / Grundwasser

15

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer.
§ 32 WHG	Reinhaltung oberirdischer Gewässer.
§ 47 WHG	Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser.
§ 48 WHG	Reinhaltung des Grundwassers.
§ 55 WHG	Grundsätze der Abwasserbeseitigung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Sachgerechter Umgang mit Abwässern.



3.7.3.6 Luft und Klima

Gesetzlicher Auftrag:

5

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Veränderungen der kleinklimatischen Situation nicht zu erwarten, da die Erschließung bereits vorhanden ist. Dazu werden die klimatischen Verhältnisse sowie die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen beschrieben und bewertet.

10

3.7.3.7 Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

Gesetzlicher Auftrag:

15

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes verbal beschrieben und bewertet.

20

25

3.7.3.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete

Gesetzlicher Auftrag:

30

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 31 – 34 BNatSchG	Netz „Natura 2000“
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete



3.7.3.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

5

Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionschutzrechts.
§ 1 BImSchG	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.
16. BImSchV	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.
DIN 18005	DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

10

Auswirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.

15

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.



3.8 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)

3.8.1 Angaben zum Standort

Zitat:

„Städtebauliche Einbindung – Umgebungseinbindung

Der Entwurf orientiert sich an der Umgebungsbebauung. Eine klare städtebauliche Grundordnung ist in dem Quartier nicht zwingend abzulesen. Das bedeutet, dass die Faktoren der Höhe und der Geschossigkeit der Bebauung an der Hermann-Löns-Straße die maßgebenden Orientierungswerte sind. Das Gebäude wird alleine aufgrund der Lage des jetzt unbebauten Platzgrundstückes immer eine gewisse solitäre Wirkung entfalten. Der gewählte Standort gibt jedoch die Möglichkeit durch die große, vorgelagerte Freizone eine städtebaulich hochwertige Platzfläche mit einer Freizone und Blickachse von der Haupteinschließung, der Kerpener Str., hochwertig anzulegen. Am Ende der Achse entsteht das Gebäude und gibt dem Auge einen Endpunkt. Die dreifache Gliederung und die Höhenstaffelung des Gebäudekörpers sind so gewählt das Sie in Ihrer Maßstäblichkeit der geplanten Nutzung entsprechen und diese mit Ihren Proportionen angemessen erscheinen lassen.“

(Quelle/©: PISKE + UTSCH;
Stand: 17. September 20211)

Zitat-Ende

3.8.2 Bedarf und Nachfrage

Zur Darlegung von Bedarf und Nachfrage wird auf die Ausführungen aus der BP-Begründung hingewiesen.

3.8.3 Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Der Planung ging ein umfassendes Abstimmungsverfahren mit der Stadt Kerpen voraus.

Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen. Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.

3.8.4 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Baugebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z. B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

- baubedingte,
- anlagenbedingte
- und betriebsbedingte Faktoren.



3.8.5 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

5 Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits gut angebundenen Standort mit leistungsfähigen Verkehrsstrassen, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Wesentliche Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

10 Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Ortsstraßen, so dass nur geringe anlagenbedingten Emissionen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

15 Der Bebauungsplan gibt die zulässige Bauweise und Nutzung vor. Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum vergleichsweise geringen Gebietsgröße kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre.

20

3.8.6 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

25

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

30 Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

35 Durch die privaten (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

40

3.8.7 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

45 Durch die Erschließung und Hochbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

50 Die Erschließungsanlagen und Hochbaumaßnahmen führen erkennbar nur untergeordnet zu Flächenversiegelungen und damit nicht zum erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus Dachflächen und versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

55 Infolge der Nutzung fällt Abwasser an, das durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gereinigt und wieder aufbereitet werden soll.

60

3.8.8 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.

65

**Anlagenbedingte Belastungsfaktoren**

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

5

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Soweit bekannt, werden aufgrund der geplanten Nutzung (MI) keine Brauchwassermengen für Betriebsabläufe benötigt. Soweit dennoch Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften erweitert.

10

15

3.8.9 Inanspruchnahme von Boden**Baubedingte Belastungsfaktoren**

Bei der Projektierung des Plangebietes wird auf Freiflächen in ebener Lage zurückgegriffen. Dies soll höhengleich und unter Schonung des Bestands erfolgen. Im Vollzug der Planung kommt es daher nur in geringfügigem Umfang zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenauflage, von Bodenverlusten oder -beeinträchtigungen sowie zu Reliefveränderung durch die Herstellung von Erschließungstrassen und Baufeldern.

20

25

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen nicht an.

30

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

35

3.8.10 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern**Baubedingte Belastungsfaktoren**

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Freiflächen und damit zum (Teil-) Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse. Aufgrund des aktuellen Flächenzustands erscheint die Flächeninanspruchnahme als vertretbar.

40

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

45

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.

50



4 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgendem Themenkreis geprägt:

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktion „Wohnen“, „Versorgung“ und „Arbeitsstätten“,
- Gewährleistung der Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

Durch die Überplanung werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnah Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet		X			

Empfindlichkeit:

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute ein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge, das gesichert und entwickelt werden soll.

4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutz-Fachplanung erstellt, die die unter **Tz. 7** dokumentierten Ergebnisse zu Flora, Vegetation und Fauna der in Anspruch zu nehmenden Flächen unter **Tz. 7.3** zusammenfasst:



Bewertung (Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)

Bedeutung:

5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

10

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

15

Zur Sicherstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ sind artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch den Fachbeitrag Artenschutz formuliert worden, die unter **Tz. 7.4.5** nachzulesen sind.

20

4.1.3 Geologie / Boden

25

Nach der geologischen Übersichtskarte¹ stehen im Plangebiet Ablagerungen der jüngeren Hauptterrasse, bestehend aus Fein- und Mittelkies, grau, wechsellagernd mit Mittel- und Grobsand, gelb- bis rotbraun und vereinzelt Steinlagen an. Auf diesem geologischen Untergrund haben sich Auflagen aus Verwitterungslehmen abgelagert.

30

Bewertung

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist aufgrund der bereits zurückliegenden Überformung und Veränderung generell gegeben.

35

¹ Geologische Übersichtskarte von NRW; <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> – letzter Abruf am 30. September 2022

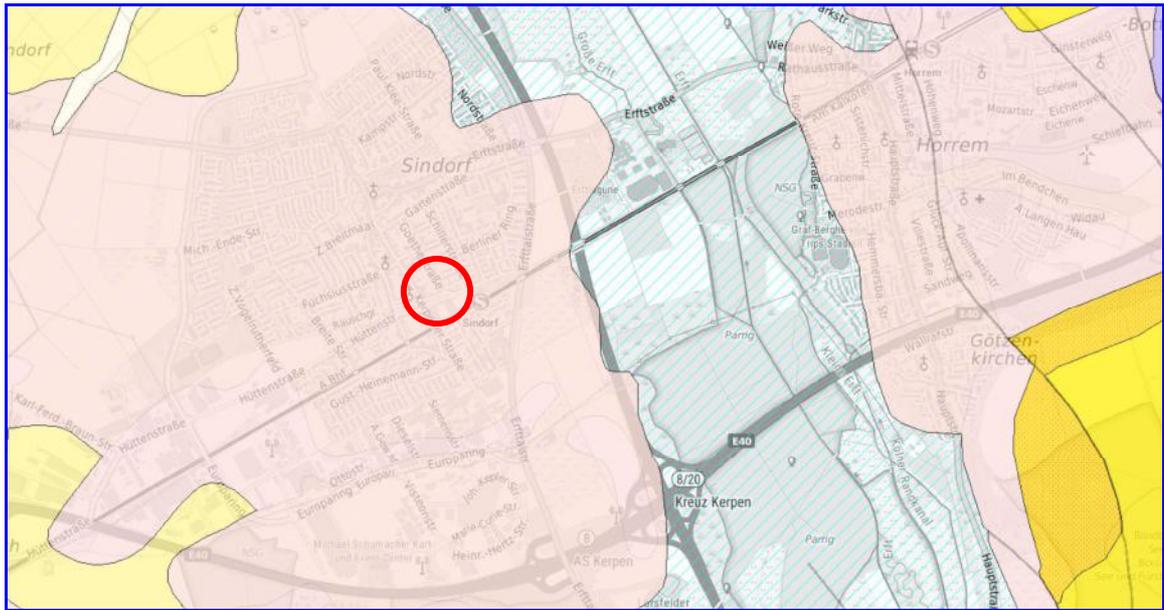


Abb. 7: Geologische Verhältnisse im Stadtgebiet Kerpen

© <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> - Tag des letzten Zugriffs: 30. September 2022

5

Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

10

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

15

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	Mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

20

- mittleres (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten,
- Böden mäßiger bis mittlerer Bonität – bezogen auf die Bodennutzung

25



4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

5 Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

10 Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet nicht.

Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen.

Überschwemmungsgebiete:

15 Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Bedeutung:

20 Grundwasserneubildung, Wasserspeichervermögen in der Oberbodenauflage

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

30 Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Nähe zum Fließgewässer Sieg beurteilt.

35 Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der nur noch fragmentarisch vorhandenen Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

40



4.1.5 Klima / Luft

Aufgrund der Lage des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb des geschlossenen Siedlungsgefüges ist festzustellen, dass die mittlere Lufttemperatur im Zeitraum 1991-2020 bezogen auf 1961-1990 um 1,1 K² angestiegen ist. Von einem weiteren Temperaturanstieg ist auszugehen. Daher sind planerische Vorkehrungen in der Stadtplanung, der Architektur und der Landschaftsarchitektur zu ergreifen, um insbesondere einen bioklimatisch ungünstigen Anstieg der Temperaturgänge zu vermeiden.

Bedeutung:

Vorbelastetes Stadtklimatop; Austauscharmut

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Der Siedlungsraum von Kerpen-Sindorf ist ein bioklimatisch mäßig empfindlicher Landschaftsraum. Bioklimatisch relevante Austauschprozesse sind im Rahmen der Planung grundsätzlich zu berücksichtigen (keine Riegelbildung durch die Anordnung von Baukörpern, Vermeidung künftiger Wärmeinseln, etc.).

Bedeutung:

Gering empfindlicher Landschaftsraum; Inversionsneigung.

Empfindlichkeit:

- Bildung von Wärmeinseln infolge Verdichtung und Mangel an Großgrün.

4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.

² Quelle: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>



4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

4.2.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.2.1.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):
Innerhalb des Plangebietes sind keine Teilflächen, die die Einstufung als LRT erfüllen, vorhanden.

Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):

Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

Fazit:

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

4.2.1.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. **Abb. 8**).

4.2.1.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturparke nach § 27 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

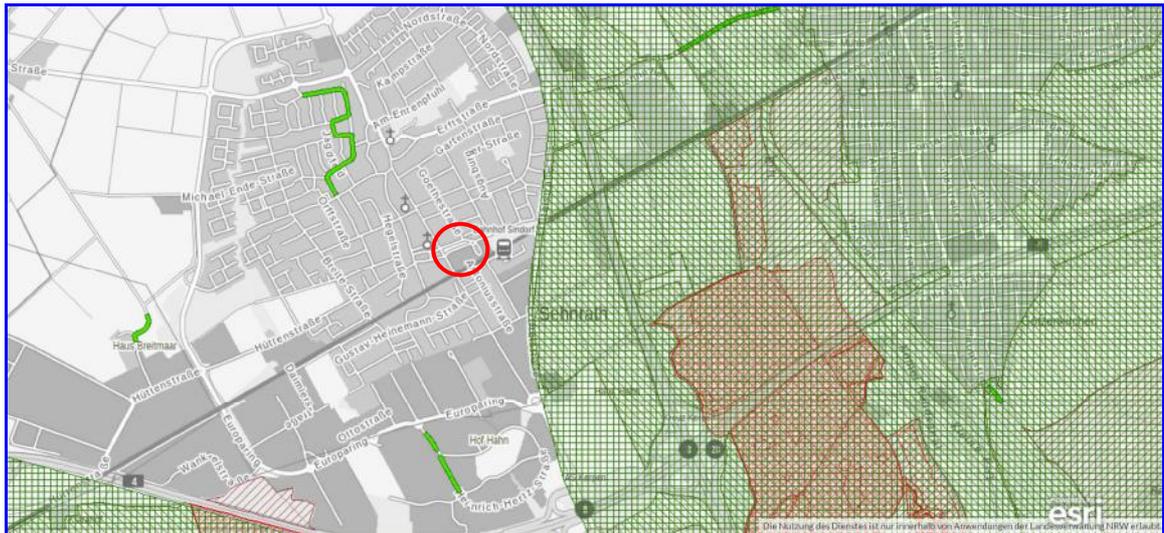


Abb. 8: Schutzgebiete und planerische Restriktionen (unmaßstäblich)

© <http://linfo.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfo/de/atlinfo.extent> - Tag des letzten Zugriffs: 13. August 2022

4.2.1.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.8 Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. **Abb. 8**).

4.2.1.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG, § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung. Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich des zu erlassenden Bebauungsplans.

4.2.1.10 Objekte der Biotopkartierung

Abb. 9 zeigt die Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungsgefüges von Kerpen-Sindorf; hier wurden keine Biotope kartiert.

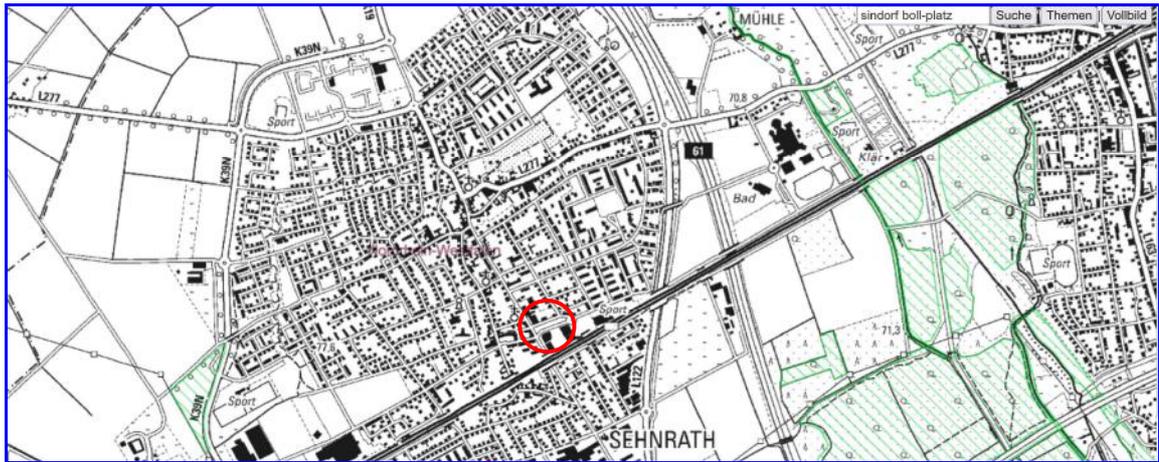


Abb. 9: Kartierte Biototypen im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung NRW

© <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> - Tag des letzten Zugriffs: 13. August 2022

Legende:



Vorhabenstandort: Plangebiet

4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

4.3.1 Raumnutzungen

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden umgebenden Raumnutzungen ist eine Mischgebietsnutzung mit Gewerbe, Wohnen und dem Verkehr.

4.3.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch *im Umfeld* des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Schutz des Ortsbildes und dem diesem Bauleitplan zugrunde liegenden Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Durchgrünung innerhalb des Plangebietes (auf der Ebene des Stadtplatzes sowie den Dachflächen) und
- die randliche Gebietseingrünung in relevanten Teilbereichen.

4.3.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.



4.3.4 Vorbelastungen

5 Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die teils inhomogene Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltenden Nutzungen kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

- 10
- Boden / Wasser / Klima:
 - Bodenversiegelung durch äußere Erschließung,
 - Klima:
 - Geringere Pufferkapazität,
 - 15 Landschaftsbild / Flora / Fauna:
 - Starke Überprägung durch siedlungsspezifische Störeinflüsse.

Zu Altlasten siehe **Tz. 3.8.6.**

20



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie nicht betroffen sind. Ebenso sind Flächen unter NATURA2000 nicht betroffen; diese grenzen auch nicht an (vgl. **Tz. 4.2.2.1**).

5.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt (vgl. **Tz. 7**). Eine nachteilige Beeinflussung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ ist nicht anzunehmen.

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die partielle Überbauung von Flächen ergibt sich erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“. Diese Eingriffe sind durch planerische Maßnahmen, wie die Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs und die Zwischenspeicherung von Wasser auch Intensiv- und Extensivgründach-Konstruktionen kompensiert werden. Daher werden geeignete Flächen aufgewertet; dies löst positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ aus, so dass die durch die Erschließung und Folgenutzung entstehende Neuversiegelung hierdurch entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

5.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Nutzung sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten. Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen auf das Stadtklima sind jedoch Platzflächen mit Großbäumen zu überstellen und Dachflächen sowie sonstige unterbaute Flächen zu begrünen.

5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Mögliche Lärmkonflikte wurden durch das Schalltechnische Fachgutachten der ACCON KÖLN GMBH, Bericht-Nr. ACB 1122 – 409525 – 1429, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ im Stadtteil Sindorf der Kolpingstadt Kerpen, Berichtsstand vom 21. November 2022 untersucht und wie folgt bewertet:

**Zitat:**

5 „Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ wurde ein
schalltechnisches Fachgutachten erarbeitet, in dem aufgezeigt wurde, dass durch die an das Plangebiet an-
grenzenden Straßen sowie durch die südlich verlaufenden Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG Beur-
10 teilungspegel von maximal 68 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts an der geplanten Bebauung zu erwarten
sind. Folglich werden die Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 für ein Mischgebiet an den Ge-
bäudefassaden um maximal 8 dB(A) tags und um maximal 15 dB(A) nachts überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wurden Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Da aktive
Schallschutzmaßnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. eines unverhältnismäßigen hohen
15 Kostenaufwandes nicht sinnvoll umgesetzt werden können, wurden die Anforderungen an den baulichen
Schallschutz in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen erarbeitet. Zur Ermittlung der Anforderungen
an den baulichen Schallschutz wurden nach DIN 4109 maximal maßgebliche Außenlärmpegel von 74
dB(A) berechnet (Lärmpegelbereiche LPB V).

Die Lärmpegelbereiche wurden anhand von einer Lärmkarte für ein freie Schallausbreitung (siehe Abb.
5.2.1) und anhand der Gebäudelärmkarten (siehe Abb. 5.2.2 bis Abb. 5.2.11) dargestellt.

20 Weiterhin wird empfohlen, dass aufgrund der berechneten Beurteilungspegel nachts (maximal 65 dB(A))
zur Berücksichtigung eines ausreichenden Schallschutzes festgesetzt werden sollte, dass Schlafräume, de-
ren Fenster ausschließlich in Fassadenabschnitten liegen, in denen maßgebliche Außenlärmpegel von 58
dB(A) oder darüber vorliegen, mit schalldämpfenden Lüftungssystemen auszustatten sind, die eine ausrei-
chende Belüftung der Schlafräume bei geschlossenen Fenstern sicherstellen. Im vorliegenden Fall werden
25 an allen Fassaden in den jeweiligen Geschossen der Außenlärmpegel von 58 dB(A) erreicht bzw. über-
schritten (siehe Abb. 5.2.7. bis Abb. 5.2.11).

Aufgrund der Überschreitungen der Schwelle von 62 dB(A), bis zu der unzumutbaren Störungen der Kom-
30 munikation und der Erholung nicht zu erwarten sind, in den geplanten Außenwohnbereichen entlang der
Thalstraße um maximal 6 dB(A) sowie den Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) in den geplanten Außen-
wohnbereichen, die in Richtung Kerpener Straße orientiert sind, wird empfohlen, diese Balkone/Terrassen
mit einer öffentbaren Verglasung (Loggien) auszustatten. In innerstädtischen Bereich sind Überschreitungen
der Schwelle von 62 dB(A) in Außenwohnbereichen (Balkone/Terrassen) nicht unüblich. Es wird emp-
35 fohlen, die Festsetzung einer Regelung zum Schutz von Außenwohnbereichen im Bebauungsplan mit der
Kolpingstadt Kerpen abzustimmen.

Die Berechnungsergebnisse und Beurteilung der gewerblichen Geräuschmission des südlich des Plange-
40 biets angrenzenden Fachmarktzentrums sowie der weiteren sich in der Umgebung befindenden kleineren
Geschäfte zeigen, dass die Richtwerte der TA-Lärm an dem geplanten Gebäudekörper tags um 3 dB(A) un-
terschritten und nachts eingehalten werden.

Weiterhin wurde aufgezeigt, dass die maximal zulässigen Spitzenpegel der TA-Lärm (4) von 95 dB(A) tags
und 60 dB(A) nachts eingehalten werden. Somit wurde der Nachweis geführt, dass das geplante Vorhaben
45 unter Berücksichtigung der unter Punkt 4.4 ermittelten Emissionsparameter nicht zu Geräuschkonflikten
mit der bestehenden gewerblichen Nutzung führt. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind folglich keine Re-
gelungen zum Schutz von Gewerbelärmeinwirkungen festzusetzen.

Die Berechnungsergebnisse zu den Auswirkungen des planungsbedingten Mehrverkehrs zeigen, dass teil-
50 weise schon derzeit durch die Gesamtgeräuschsituation (Straßenverkehr und Schienenverkehr) eine Über-
schreitung der Schwellwerte zur Gesundheitsgefährdung vorliegt, die vereinzelt geringfügig durch den pla-
nungsbedingten Mehrverkehr auf der Straße um 0,1 dB(A) tags und 0,3 dB(A) nachts überschritten wird.

Diese Pegel sind in dicht besiedelten innerstädtischen Umgebungen, die in unmittelbarer Nähe zu Haupt-
verkehrswegen liegen, nicht unüblich. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse können in den meisten Fällen
55 aktive Maßnahmen zur Minderung der Beurteilungspegels nicht umgesetzt werden.

Weiterhin wurde aufgezeigt, dass die Geräuschauswirkungen des geplanten Cafés und der Tiefgaragenein-
und -ausfahrt nicht zu Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm (4) an der bestehenden und der ge-
planten Bebauung führen.“

Zitat-Ende**5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist vergleichsweise gut in die umgebende Siedlungsstruktur eingebunden. Es werden
Raumkanten im Osten des Plangebietes neu geschaffen und so der entstehende neue Stadtplatz neu
70 gefasst.



5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Ortsbild und der (bereits vorhandenen) Umgebungsbebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung der Gebietsdurchgrünung des Plangebietes.

5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Planung eines Mischgebietes werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf das Plangebiet einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Mischgebietes vor. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:



5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

5 Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.

10

5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

15 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Maßnahmenvorschläge sollen Eingang in die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs finden.

Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:

- 20
- Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
 - Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
 - Vorschlag von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.

25

Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

30

5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

35

Hinsichtlich der Auswirkungen der zukünftigen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenteilversiegelung durch die angestrebte Nutzung.

40

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu besorgen. Unabhängig davon wird die Festsetzung getroffen, dass zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorzonen nur versickerungsfähige Materialien zulässig sind.

45

50

5.4.4 Schutzgut Klima / Luft

55 Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten. Maßnahmen zur Vorbeugung der Bildung von Wärmeinseln (wie Großbaumpflanzungen und der Begrünung unterbauter Flächen) werden festgesetzt.



5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

5 Die Entwicklung eines Mischgebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

10

5.4.6 Schutzgut Ortsbild

15 Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Ortsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Freiflächen neu geordnet werden und ein neues Gebäude entstehen wird. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau, nahegelegene Bauflächen) bereits veränderten Landschaftseindrucks.

20

5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

25 Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

30

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

35 Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Diese Maßnahmenvorschläge sollen sodann Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans finden; Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar.

40

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

45

Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht nachteilig betroffen; dem Schutz des Ortsbildes wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

50

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

55

5.6 Vermeidung von Emissionen

Planungsrelevante Emissionen wurden nicht festgestellt.

60



5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

5 Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogenen Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

10

5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

15 Bezüglich der Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereits vorhanden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

20

5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

25 Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.

30 Der Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet (MI) fest. Die Anbindung an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe ist vorhanden. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen.

35 Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

40

5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

40 Die Planung greift auf ein bereits erschlossenes Gebiet zurück, das aufgrund seiner Lage die Eignung für die Nutzung als Mischgebiet aufweist. Daher kommt das Gebiet für die Etablierung dieser Nutzung in Betracht; anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht offenkundig.

45 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

50 Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

6.2.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

Der primäre Anwendungsbereich des Monitorings besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

6.2.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

6.3.1.1 Allgemeines

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Auswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung ein Fachbeitrag Artenschutz als integrativer Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz erstellt, der wiederum integrativer Bestandteil dieses Umweltberichts ist. Neben der Bestandsaufnahme beinhaltet der Fachbeitrag Naturschutz auch die Maßnahmenbeschreibung, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden soll.

Die verkehrlichen Auswirkungen können von dem vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsnetz aufgenommen werden. Dieses ist geeignet, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre aufzunehmen.



6.3.1.2 Tiere, Pflanzen und Lebensräume

5 Durch die Planung werden im Wesentlichen Freiflächen überplant. Zum Ausgleich denkbarer Eingriffe werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

10 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet.

6.3.1.3 Boden, Geologie, Fläche

15 Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen zu erwarten. Dies soll durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

6.3.1.4 Wasser

20 Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen, die auch dem Landschaftswasserhaushalt zu Gute kommen, kompensiert werden.

6.3.1.5 Luft und Klima

30 Durch die Planung kommt es gegenüber dem Bestand zur Neuversiegelung von Teilflächen. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen kommt es jedoch nicht zur erheblichen Veränderung der lokal- und kleinklimatischen Bedingungen des Raums. Auswirkungen auf die umgebende Ortslage sind auch aufgrund der klimaschützenden Maßnahmenausrichtung insgesamt daher nicht zu erwarten.

6.3.1.6 Erholungsfunktion

40 Das Gebiet des Bebauungsplans liegt innerhalb des Siedlungsgefüges von Kerpen-Sindorf. Durch das städtebauliche Entwicklungskonzept wird auch die Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung entwickelt.

45



7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

7.1 Einleitung und Aufgabenstellung

Ein zwischen der *Hermann-Löns-Straße* und der *Thaliastraße* gelegener Platz (*Marga und Walter Boll-Platz*) soll z. T. überbaut, z. T. neu gestaltet werden. Die zentrale Lage im *Kerpener Stadtteil Sindorf* und die Nähe zum S-Bahnhof *Sindorf* ist attraktiv für entsprechende Planungen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan SI 387 „*Marga-und-Walter-Boll-Platz*“ ihren Niederschlag finden.

Die artenschutzrechtliche Relevanz wird durch eine Potenzialeinschätzung und artenschutzrechtliche Vorprüfung eruiert.

7.2 Untersuchungsgebiet und Methodik

7.2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG, identisch mit den Grenzen des Bebauungsplanes, Bp) befindet sich im *Kerpener Stadtteil Sindorf* (TK 25 5106, Blattname *Kerpen*, Quadrant 1), vgl. **Abb. 1**.

Abb. 2 zeigt die Abgrenzungen des UG im aktuellen Luftbild.

7.2.2 Methodik

Das UG wurde an zwei Terminen (am 13. März 2022 [Witterungsbedingungen: Trocken, sonnig, windstill, ca. 11° C], und am 24. April 2022 [Witterungsbedingungen: Trocken, wechselnd bewölkt, kaum Wind, ca. 18-20° C]) in Augenschein genommen, hierbei erfolgten Notizen zu relevanten und leicht erfassbaren Tiergruppen, sowie der Vegetation. Im Mittelpunkt stand die Erfassung und Bewertung des Potenzials zur weiteren Verwendung in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Als Datengrundlage dienten die Angaben für die TK25 5106 (Blattname: *Kerpen*), Quadrant 1 bei <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51061>.

7.2.3 Objektbeschreibung

Der *Marga und Walter Boll-Platz* (ehemals „*Jamaika-Platz*“) erstreckt sich von Südwest in Richtung Nordost auf einer Länge von ca. 137 m und einer Breite von ca. 18 m (Grundfläche ca. 2.391 m²). Der komplette Platz ist von öffentlichen Fahrstraßen umgeben, darunter die stark frequentierte *Kerpener Straße* im Westen.

Der Westteil wird von einem weitgehend vegetationsfreien Schotterplatz (**Abb. 10** und **Abb. 11**) eingenommen, der gegen unerlaubtes Parken mit Absperrpfosten bzw. größeren Steinblöcken gesichert ist. Dieser Platz wird nur sporadisch in Anspruch genommen, z. B. als Standort eines mobilen Imbißstandes oder für den Wochenmarkt.



Abb. 10: Schotterplatz des Westteils

5



Abb. 11: Zufahrtssperren an der Thaliastraße

10



Östlich dieses ca. 700 m² großen Platzes schließt sich im Südteil eine Grobschotterfläche an (**Abb. 12**), im weiteren Verlauf ein Unterstellplatz für Zweiräder (**Abb. 13**).

5



Abb. 12: Groschotterfläche



10

Abb. 13: Zweiradunterstellplatz

5

Der Ostteil des UG wird von einer stark frequentierten (Trampelpfad, Altkleider- und Glascontainer) Grünfläche eingenommen (**Abb. 14**). Diese durch hohe Trittbelastung ausgezeichnete Fläche setzt sich nach Westen hin – zunehmend weniger in Anspruch genommen – als schmaler, gemähter Grünstreifen zwischen dem Fahrradunterstellplatz und dem nördlich angrenzenden Gehölz fort (**Abb. 15**).



10

Abb. 14: Grünfläche mit hoher Trittbelastung im Ostteil des UG



15

Abb. 15: Grünstreifen zwischen Fahrradunterstellplatz (links im Bild) und Gehölz



Das Gehölz weist etwa 600 m² Fläche auf, zur *Hermann-Löns-Straße* hin begrenzt ein alter Holzzaun diese Teilfläche (**Abb. 16**), der südlich gelegene, besonnte Rand ist im Übergang zu den angrenzenden Rasen- und Schotterflächen unregelmäßiger ausgebildet (**Abb. 17**).

5

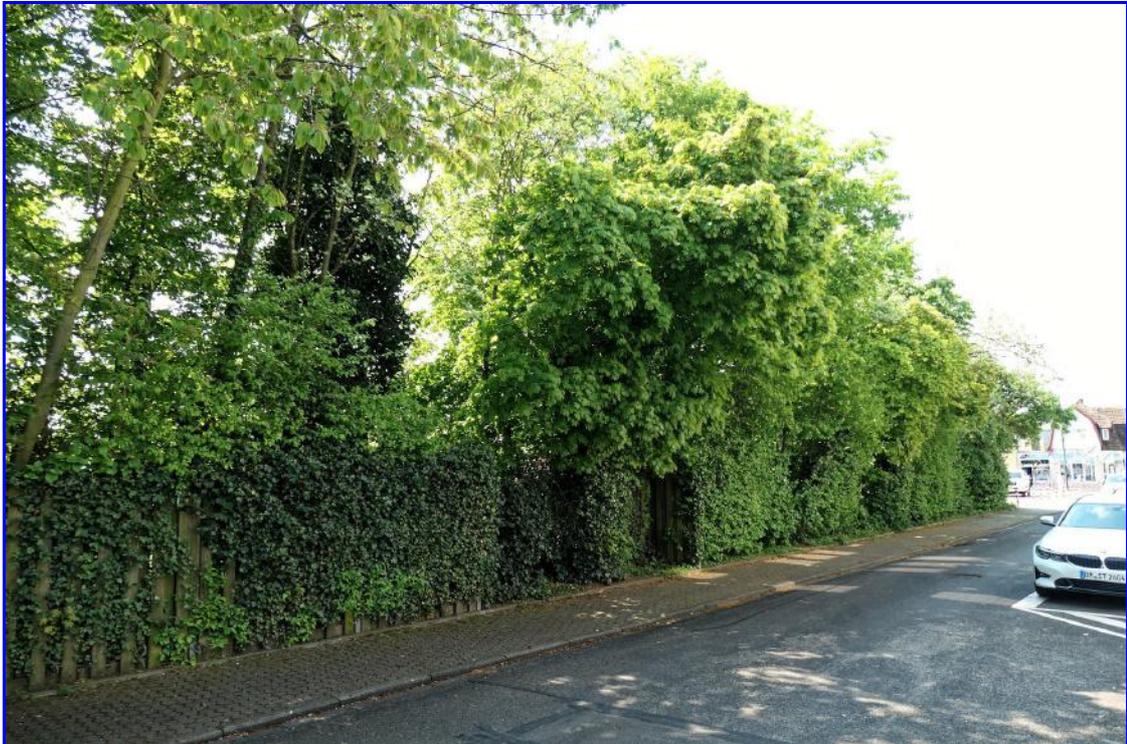


Abb. 16: Nordrand des Gehölzes an der Hermann-Löns-Straße mit efeubewachsenem Holzzaun

10



Abb. 17: Südrand des Gehölzes

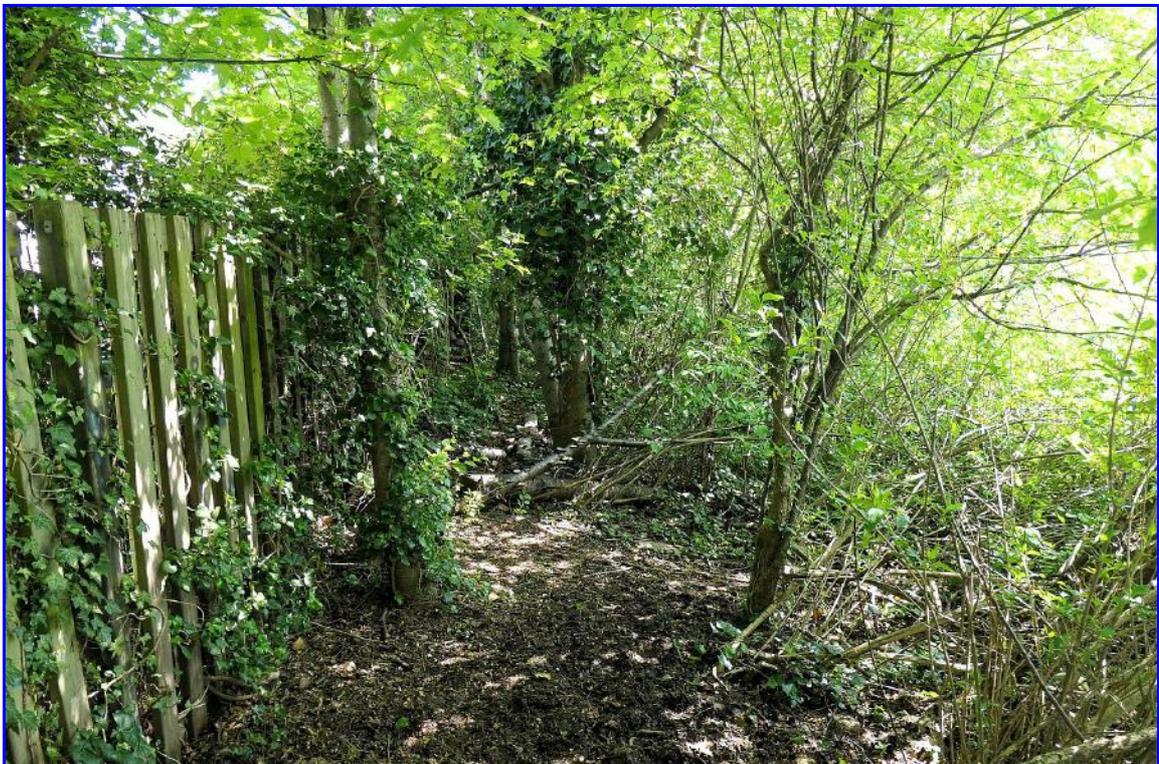


Das Innere des nur ca. 6 – 8 m breiten Gehölzstreifens (**Abb. 18**, **Abb. 19**) wird an den offeneren Stellen begangen und dient dann z. B. als „Freilufttoilette“.



5

Abb. 18: Gehölzinnenansicht (A)



10

Abb. 19: Gehölzinnenansicht (B)



Insgesamt zeigt sich die Fläche als stark anthropogen überformt, der Hemerobiegrad ist euhemerob (Gehölze) bis metahemerob (Schotterplatz).

5

7.3 Ergebnisse und Potenzialeinschätzung

7.3.1 Flora / Vegetation

10

Die vegetationsfreien bis -armen Flächen (Schotterplatz, Schotterflächen westlich des Fahrradunterstellplatzes) weisen nur fleckenweise Pflanzenbestände auf, z. B. Bestände der Mäusesegerste (*Hordeum murinum*) als typische Vegetation besiedelter Bereiche. Nur ein kleiner Teil direkt am Fahrradunterstellplatz ist etwas dichter bewachsen, hier findet sich eine Mischung aus Arten des Grünlands und ruderaler Sandorte, z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wehrlose Trespe (*Bromus inermis*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium fontanum* subsp. *vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Sonchus arvensis*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*).

15

20

Der schmale Grünlandstreifen wird regelmäßig gemäht, aspektbildend waren zur Begehungszeit Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*). Die stark betretenen Flächen des Ostteils zeichneten sich insbesondere durch vermehrtes Aufkommen entsprechend trittunempfindlicher Arten (Einjähriges Rispengras, Breit-Wegerich [*Plantago major*]) aus. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche fanden sich – neben den schon o. g. Arten – Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Gewöhnliche Schafgarbe, Weiß-Klee, Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*).

25

30

Zum Gehölz hin geht der Grünstreifen in einen schmalen Saum über, in dem sich – da ohne regelmäßige Mahd – auch Hochstauden halten können, so die Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Wilde Möhre, daneben noch Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Vogel-Wicke (*Vicia sepium*), Gewöhnliche Schafgarbe, Rote Zauberrübe (*Bryonia dioica*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

35

Dieser Saum geht in das Gehölz über, randlich mit hohem Anteil von Sträuchern, z. B. Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Forsythie (*Forsythia* × *intermedia*) und Schmetterlingsflieger (*Buddleja davidii*).

40

Das Gehölz wurde optisch zur Begehungszeit durch blühende Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) geprägt, darunter auch einige ältere Exemplare. Weitere Baumarten sind: Feld- und Spitz-Ahorn (*Acer campestre*, *A. platanoides*), Goldregen (*Laburnum spec.*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*). Der Efeu (*Hedera helix*) bildet dichte Behänge auf dem Holzzaun des Nordteils, findet sich aber auch im Gehölzinneren an Stammfüßen und auf dem Boden.

45

Floristisch-vegetationskundlich sind die o. g. Flächen von geringer Wertigkeit, gefährdete und / oder besonders geschützte Pflanzenarten sind nicht im Bestand vorhanden.

50

7.3.2 Avifauna

55

Während der Begehung konnten folgende Arten festgestellt werden:

- Amsel (*Turdus merula*): Mehrfach im Gehölzbereich des UG singend, eine Brut ist anzunehmen.
- Buchfink (*Fringilla coelebs*): Singend im Gehölz, Brut ist wahrscheinlich.
- Kohlmeise (*Parus major*): Mehrfach im Gebiet singend und bei der Futtersuche, eine Brut im Gehölzbestand ist wahrscheinlich.

60

65



- Ringeltaube (*Columba palumbus*): Mehrfach im Gebiet anzutreffen, Brut im Gehölzbestand sehr wahrscheinlich, hier auch ein Nestfund.
- Straßentaube (*Columba livia f. domestica*): Mehrfach im Gebiet als Gast, Brut hier nicht anzunehmen.

5

10

Für die vorliegende Gehölzgröße und -strukturierung dürfte das festgestellte Artenspektrum bereits das Gros der zu erwartenden Arten umfassen. Alle Arten gehören zu den häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Gehölzubiquisten (Ausnahme: Straßentaube) ohne Planungsrelevanz. Das Potenzial für die Fläche ist demnach nur noch als gering einzuschätzen und dürfte sich auf wenige, ebenfalls verbreitete Arten, z. B. die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), beschränken.

15

7.3.3 Fledermäuse

20

Fledermäuse wurden nicht separat erfasst, hier beschränkte sich die Einschätzung auf das Vorhandensein von Quartiermöglichkeiten.

25

Nur zwei potenzielle Quartiere wurden notiert, ein umwalltes Astloch mit relativ geringer Tiefe der Baumhöhle (**Abb. 20**) und ein ebenfalls umwallter Astbruch mit nur gering ausgebildeter Höhlung (**Abb. 21**).



30

Abb. 20: Umwalltes Astloch



Abb. 21: Astbruch mit Umwallung

5

Beide potenziellen Quartiere wären zumindest als Tagesversteck für Einzeltiere geeignet, Hinweise auf eine Nutzung (auch durch höhlenbrütende Vogelarten) wurden jedoch nicht gefunden.

10

Das Gehölz ist zumindest für die mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungshabitat nutzbar. Die Art dürfte im Umfeld Quartiere besitzen (hoher Anteil verschiedener Gebäudetypen, z. T. Hausgärten u. ä.), eine temporäre Nutzung der Gehölzränder demnach wahrscheinlich. Die Baumquartiere spielen für diese Art keine große Rolle, typische Nutzer wären z. B. verschiedene *Myotis*-Arten oder Braune Langohren (*Plecotus auritus*). Aufgrund des urban geprägten Umfeldes erscheint jedoch eine Nutzung über die eines Jagdhabitats hinaus nicht wahrscheinlich.

15

20

7.3.4 Tagfalter

Zwei Tagfalterarten konnten notiert werden:

25

- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*): Mehrere Ex. im Grünland und in der bewachsenen Schotterfläche.
- Faulbaum-Bläuling (*Celastrina argiolus*): Ein Weibchen auf Blutrotem Hartriegel sonnend.

30

Der Kleine Kohlweißling ist ein häufiger Tagfalter, der in einer Vielzahl von überwiegend offenen Lebensräumen anzutreffen ist. Im Gegensatz dazu bevorzugt der Faulbaum-Bläuling eher lockere Gehölze oder Gehölzränder, sein zweiter Name „Gartenbläuling“ weist ebenfalls in diese Richtung hin. Von der Vielzahl an Raupenfutterpflanzen ist im Gebiet z. B. der Blutrote Hartriegel zu nennen, eine Reproduktion kann demnach hier nicht ausgeschlossen werden.

35

Beide Arten sind ungefährdet und nicht von Planungsrelevanz.

40



Potenziell sind weitere Arten im Grünland, den Säumen und bewachsenen Schotterflächen zu erwarten, jeweils häufige und ungefährdete Tagfalter: Z. B. Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) oder Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*). Die beiden erstgenannten Arten gehören zu den „Grasfaltern“ (Raupe an Süßgräsern fressend), der Kleine Fuchs belegt Brennesseln an besonnten Standorten.

Tagfalterarten mit höheren Lebensraumanprüchen sind im UG nicht zu erwarten.

7.4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

7.4.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01. März 2010 wird sowohl der allgemeine, als auch der besondere Artenschutz berücksichtigt.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz:

Zitat:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;“

Zitat-Ende



Als Teilmenge der besonders geschützten Arten werden weiterhin die „*streng geschützten*“ Arten hervorgehoben:

5 In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der besondere Artenschutz geregelt. Hier werden Arten berücksichtigt die durch den §7 BNatSchG (Begriffsbestimmungen) als „*besonders geschützt*“ definiert werden:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 10 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
- 15 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand³ der lokalen Population⁴ verschlechtert (**Störungsverbot**),
- 20 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).
- 25 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

30 Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

35 Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, ob, und wenn ja, welche Auswirkungen die anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

40 Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die als Ziel hat, den Nachweis zu führen, dass die Planungen die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich stören. Gelingt dieser Nachweis nicht sind weitere Schritte einzuleiten.

45 Da eine umfängliche Bearbeitung aller besonders geschützten Arten aus methodischen und finanziellen Gründen heraus nicht praktikabel ist, werden für NRW durch das LANUV naturschutzfachlich begründbar **planungsrelevante Arten** ausgewiesen. Dieser ständig aktualisierte Auszug aus der Gesamtheit der besonders geschützten Arten umfaßt die in Anhang IV der FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten, sowie die Arten mit einem Gefährdungstatus der jeweils aktuellen Roten Listen NRW. Neben diesen planungsrelevanten Arten werden lt. der *Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* auch die Arten berücksichtigt, die im betroffenen Naturraum in der aktuellen Roten Liste geführt sind.

55 Eine Übersicht geschützter Arten in NRW gibt z.B. MKULNV (2015).

³ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

⁴ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



7.4.2 Planungsrelevante Arten im Wirkraum

5 **Tabelle 1** gibt eine Übersicht der planungsrelevanten Arten im Bereich des Quadranten 1 der TK25 5106 (nach: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51061>, zuletzt aufgerufen am 01. August 2022).

10

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106							
Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen							
Art		Schutz	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KON	ATL		
Säugetiere							
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	§§	G	G	G	Unser kleinster Bilch besiedelt strukturreiche Wälder, Feldgehölze und Gebüsche mit ausreichenden Vorkommen von Beeren- und Nußsträuchern. Bezieht z. B. Baumhöhlen, legt aber auch Freinester an. Winterschlaf in bodennahen Verstecken. <i>Die Isolierte Lage des Gehölzes und seine Strukturierung läßt keine Vorkommen der Haselmaus erwarten.</i>	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	§§	G	G	G	„Wasserfledermaus“, die bevorzugt – jedoch nicht ausschließlich - dicht über der Wasseroberfläche von größeren Bächen (in lenitischen Bereichen mit ruhiger Oberfläche) und Teichen jagt. Sommerquartiere können in Gewässernähe (z.B. alten Bruchsteinbrücken) liegen, überwiegend jedoch in Baumhöhlen, Nistkästen etc. auch abseits der zur Jagd aufgesuchten Gewässer. Winterquartiere in Stollen, Höhlen und vergleichbaren Gebäudeteilen (Keller). <i>Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten</i>	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	§§	3	U	U	Jagdgebiete dieser Art liegen bevorzugt in Wäldern mit gut zugänglicher Bodenschicht (Nahrungsaufnahme zu einem großen Teil vom Boden, z. B. Laufkäfer), aber auch andere Flächen mit nicht zu dichtem Bewuchs werden genutzt (Wiesen, Weiden, auch Stoppeläcker etc.). Wochenstuben in größeren Kolonien, Quartiere sind hier in erster Linie größere Dachstühle (Kirchen!), Männchen auch tlw. einzeln in kleineren Verstecken, auch Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend in Stollen und Höhlen. <i>Keine zusagenden Strukturen für die Art im Gebiet</i>	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	§§	*	G	G	Eine Art der Wälder (bei ausreichendem Quartierangebot auch Nadelwälder) und parkartiger Landschaften (z.B. reich mit Gehölzen durchsetztes Kulturland). Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, auch Gebäudespalten. Häufige	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art		Schutz	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KON	ATL		
						Quartierwechsel bedingen ein hohes Angebot zusagender Quartiermöglichkeiten. Winterquartiere in Spalten (auch Bohrlöchern) von Höhlen, Stollen, Kellern etc. <i>Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten</i>	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	§§	V	U	U	Eine Art der gehölzreichen Landschaften, in Wäldern, Parks und ähnlich strukturierten Flächen mit Altholzbestand (Baumhöhlen als bevorzugte Quartiere). Winterquartiere: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Stollen. <i>Keine zusagenden Strukturen für die Art im Gebiet</i>	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	§§	R	G	G	Vorwiegend Waldart, Jagdgebiete in zahlreichen offenen Landschaftsteilen, aber auch über Baumwipfeln geschlossener Wälder. Sehr schnelle und flugfähige Art. Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen, daneben auch in Nistkästen, Gebäudeteilen u.ä. Winterquartiere in Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäuden. Langstreckenzieher. <i>Keine zusagenden Strukturen für die Art im Gebiet</i>	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	§§	R	G	G	Jagdgebiete in Wäldern (gerne Auwälder), an Waldrändern etc. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere in Fels- und Gebäudespalten u. ä., wandert größere Strecken von Sommer- zu Winterquartieren. <i>Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten</i>	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	*	G	G	In Spaltenquartieren von Gebäuden; Jagd im strukturreichen Umland. Typische und häufigste Art der Siedlungen <i>Höchstens jagend im Gebiet zu erwarten</i>	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	§§	D	G	G	Bevorzugt Auenbereiche der größeren Flüsse mit reich gegliederten Flächen (Auwälder, Gewässer etc.). Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäudeteilen und Nistkästen. Winterquartiere ähnlich den Sommerquartieren. <i>Vorkommen im Gebiet nicht zu erwarten</i>	nein
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	§§	3	UG	G	Horste in Bäumen, in Wäldern und halboffenen Landschaften <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	§§	*	G	G	Brut in dichteren Gehölzbeständen, gerne in Nadelholzdickungen <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	§	*	G	G	Brut an Gewässerrändern mit Schilfbewuchs etc. <i>Vorkommen im UG aufgrund des Fehlens</i>	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Maßstabblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art		Schutz	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KON	ATL		
						<i>entsprechender Strukturen ausgeschlossen</i>	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	§	3S	U↓	U↓	Art des Offenlandes (Äcker, Grünland etc.), Bodenbrüter <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	§§	*	G	G	Eine typische Art der Gewässer (Fischjäger), besiedelt werden sowohl stehende, als auch fließende Gewässer mit entsprechenden Möglichkeiten zur Anlage der Bruthöhlen, z. B. in Lehmwänden. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	§	2S	S	S	Art extensiv genutzten Grünlands (z. B. Feuchtwiesen) mit Strukturen wie Gräben o.ä. Auf dem Zug nahezu überall im Offenland anzutreffen. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	§	2	U↓	U↓	Die Art besiedelt Waldränder, Lichtungen etc. mit freistehenden Bäumen und genügend Platz für die markanten Singflüge. Brut am Boden in dichter Vegetation, unter liegendem Holz u. a. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	§	*	U	G	Häufige Reiherart, die sich an Gewässern aller Art, aber auch in Wiesen, auf Äckern etc. beobachten lässt. Brut überwiegend in Kolonien auf Uferbäumen, z. T. auch in Bodennähe und einzeln. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	§§	3	U	U	Weniger in geschlossenen Waldbeständen als der Waldkauz. Bevorzugt werden halboffene Landschaften mit Gehölzen (Brut z.B. in alten Krähenestern): Strukturiertes Kulturland, Heide- und Moorflächen mit Baumaufwuchs etc. Jagdhabitats sind auch hier offene Flächen (Äcker, Grünland, Lichtungen, Brachen etc.)	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	§§	3S	S	U	Eulenart mit Brutvorkommen in von höhlenreichen Altbäumen geprägten Offenlandflächen, z.B. Streuobstwiesen, Auenbereiche mit Kopfweiden u.ä. <i>Im UG aufgrund fehlender Strukturen keine Vorkommen zu erwarten</i>	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	§§	*	G	G	Größte Eulenart, Jahresvogel, der in Felsnischen (in natürlichen Felsformationen, Steinbrüchen), aber auch an Gebäuden oder auf Bäumen brütet. Große Aktionsräume mit Vorkommen der Beutetiere (Kleinsäuger, Igel, Hasen, auch Vögel) <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	§§	*	G	G	Horst in Bäumen (Waldrandbereiche, Feldgehölze), typische Art von Halboffenlandschaften <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art		Schutz	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KON	ATL		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	§	3	U	U	Brut in Buschwerk von Gebüsch, Hecken etc. im Halboffenland <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	§§	2	S	S	Eine Limikole, die Brutplätze an vegetationslosen / -armen Stellen anlegt (Kies-, Sand- und Schotterflächen), auch abseits von Gewässern <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe (B)	§§	0	-	S	Brut in weiträumigen, offene bis halboffene und wenig gestörten Niederungslandschaften, z. B. mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, Brachen und Feuchtwiesen, selten auch ackerbaulich geprägte Flussauen (Wintergetreide, Raps). <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
	Kornweihe (R/W)	§§	1	-	U		nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	§	2	U↓	U↓	Brutparasit zahlreicher Vogelarten in bewaldeten bis halboffenen Landschaften. <i>Vorkommen im UG weitgehend auszuschließen</i>	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	§	3S	U	U	Gebäudebrüter (insb. Fassaden unter der Traufe), der nahrungsreiches Umland benötigt, weiterhin Pfützen, Schlammflächen o.ä. zur Gewinnung von Nestbaumaterial <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	§§	*	G	G	Typische Art älterer Wälder (auch größerer Feldgehölze) mit Vorkommen grobborkiger Baumarten (meistens Eiche) <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	§	3	G	U	Brut in Baumhöhlen, in erster Linie von Weichhölzern <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	§§	*	G	G	Bewohner ausgedehnter Buchenwälder, gerne auch mit eingestreuter Kiefer <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	§§	1S	S	S	Eine Art des offenen Kulturlandes nicht zu intensiver Nutzung in wärmeren Lagen. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	§§	3	U	U	Brutvorkommen in aufgelockerten Waldbeständen, auch Kiefernforsten u. ä. mit reicher strukturiertem Umland. <i>Vorkommen im Plangebiet sind auszuschließen</i>	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	§§	V	G	G	Überwiegend Gebäudebrüter, auch in Krähenestern <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	§	3	U↓	U	Brut in Gebäuden (Ställe, Hallen u.ä.) <i>Vorkommen im UG auszuschließen (keine zusagenden Brutplätze)</i>	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	§	V	G	U↓	Häufigste Würgerart im Gebiet, als typischer Brutvogel des Halboffenlandes z. B. in Wiesen- und Weidlandschaften mit Hecken,	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art		Erhaltungszustand in NRW				Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz	Rote Liste NRW	KON	ATL		
						Gebüsch von Schlehe, Weißdorn etc. Hier auch der gut versteckte Nistplatz. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	§	3	U	U	Eine durch ihren „Heuschreckengesang“ auffällige Art mit Brutvorkommen in dichten Gebüsch (z. B. Brombeerbeständen) oder Hochstaudenfluren. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	§	3	S	U	Brut in dichteren Gebüsch, Unterholz etc. <i>Vorkommen im Gebiet sehr unwahrscheinlich</i>	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	§§	*	U↑	G	Art klimatisch günstig liegender Niederungen, gerne in Gewässernähe in Auwäldbereichen etc., zur Brutzeit mit großer Bindung an Gewässer <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	§	1	-	S	Die Art besiedelt karge, felsreiche Landschaften, Brut z. T. auch in Weinbergmauern, Steinhäufen u. ä. Auf dem Zug regelmäßig in Ödland, auf Äcker etc. zu beobachten. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	§	1	S	S	Der Pirol ist eine Art älterer Gehölze, gerne in Pappelbeständen der Auen, aber auch in Rändern andere Waldtypen. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	§	3	U	U	Hecken, Gehölze, Gebüsch mit zusagenden Brutmöglichkeiten (z.B. Höhlen) <i>Vorkommen auszuschließen</i>	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	§	2S	S	S	Das bekannteste Feldhuhn benötigt Kulturland mit zusagenden Strukturen, z. B. Brachflächen, Wegränder, klein parzellierte Ackerflächen etc. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	§§	2	U	S	Der Wespenbussard benötigt zur Brut Altholzbestände (Laubwälder, größere Feldgehölze mit Altbäumen), daneben für den Nahrungserwerb (Hymenopteren, auch Reptilien und andere Wirbeltiere) eine reicher strukturierte Landschaft mit Brachen, Grünland, Böschungen und Säumen. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	§	3	G	U	Waldart mit Vorkommen in nicht zu alten Waldbeständen mit genügend Raum für den typischen Singflug. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	§§	2	S	S	Spechtart von Wäldern (Althölzern) unterschiedlicher Ausprägung (Buchenwälder, Auwälder, Moorwälder), auch in offeneren Landschaften mit Gehölzgruppen und Altbäumen, in Streuobstflächen, Parks u. ä. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	§	3	S	U	Versteckt lebende Rallenart, die eher durch	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art				Erhaltungszustand in NRW		Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz	Rote Liste NRW	KON	ATL		
						ihr Gequike auf sich aufmerksam macht. Bewohnt gut strukturierte, deckungsreiche Gewässerränder. <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	§	3S	U↑	G	Typische Art offener Landschaften, in Brachen, Ruderalflächen, Wegrainen u. ä. Flächen <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	§	2	U	S	Brutvorkommen in locker mit Gehölzen durchsetzten Landschaften (auch in begrüneten Siedlungsgebieten u.ä.) <i>Vorkommen im UG mit hoher Sicherheit auszuschließen</i>	nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	§	2	S	S	Die Art bevorzugt klimatisch günstigere, trockenere Landschaften mit ausreichendem Gehölzvorkommen. Nistplätze in dichteren, niedrigwüchsigeren Gehölzen unterschiedlicher Ausprägung, auch in Nadelholzkulturen, Parks, im Siedlungsbereich etc. Nahrungssuche auf offenen Flächen (Äckern, Grünland, Brachen usw.) <i>Vorkommen im UG auszuschließen</i>	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	§§	*	G	G	Wälder, Gehölze mit Bruthöhlen, auch im besiedelten Bereich <i>Brutvorkommen auszuschließen</i>	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	§	3	U	U	Höhlenbrüter in Altholzern, auch in Nistkästen und an Gebäuden <i>Keine Hinweise auf die Art im UG</i>	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	§	*	G	G	Kleinste Taucherart, die Gewässer unterschiedlicher Größe besiedelt. <i>Aufgrund fehlender Gewässer im UG nicht vorkommend</i>	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	§§	*S	G	G	Bevorzugt in Kulturlandschaften tieferer Lagen, Gebäudebrüter <i>Vorkommen sind auszuschließen</i>	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	§§	2S	S (Brut)	S (Brut)	Limikolenart offener Landschaften (Grünland, Ackerflächen) <i>Im Gebiet aufgrund nicht zusagender Strukturen auszuschließen</i>	nein
Amphibien							
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	§§	1S	S	S	Art mit Schwerpunkt in den Mittelgebirgen. Bevorzugt werden besonnte, ephemere Kleingewässer (Wegspuren, Tümpel in Abgrabungen), der terrestrische Lebensraum liegt besonders in Gebieten entsprechender Ausprägung (Tongruben, Übungsplätze etc.) <i>UG: Keine geeigneten Strukturen vorhanden</i>	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	§§	2	U	U	Wärmeliebende Tieflandart, Laichgewässer: Flache, vegetationsreiche, besonnte Gewässer, gerne in Sand- und Kiesgruben. Terrestrische Lebensräume vielgestaltig (Auenwälder, Feuchtwiesen etc.)	nein



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Meßtischblatt 5106

Fettdruck: Art wurde aktuell nachgewiesen

Art		Erhaltungszustand in NRW				Lebensraum/Betroffenheit	Arten-schutz-rechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz	Rote Liste NRW	KON	ATL		
						<i>Keine geeigneten Strukturen vorhanden</i>	
Schmetterlinge							
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	§§	R	G	G	Vorkommen in klimatisch günstigen Regionen mit höherer Luftfeuchte und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (<i>Epilobium</i> div. spec., <i>Oenothera</i> div. spec.). <i>Vorkommen können im Gebiet ausgeschlossen werden</i>	nein
Libellen							
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	§§	1	G↑	U↑	Eine Gomphide nicht zu großer Fließgewässer mit naturnahen Uferbereichen und sandigen Untergrund (Lebensraum der Larven) <i>Keine zusagenden Gewässer im Gebiet</i>	nein

Spalte „Schutz“: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

Spalte „Rote Liste NRW“: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * - ungefährdet, V – Vorwarnliste, R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2, 1 oder R)

Spalten „Erhaltungszustand in NRW“: KON – Kontinentale Region, ATL – Atlantische Region, G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; X= unbekannt; --= keine Bewertung; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd

5 7.4.3 Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen

Die Planungen (Übersicht vgl. **Abb. 4**) sehen im Ostteil des Plangebietes eine mehrstöckige Bebauung vor, Parkraum wird durch eine Tiefgarage mit Zu- und Abfahrt von der *Herrmann-Löns-Straße* aus geschaffen. Über die Hälfte des Plangebietes ist für die Anlage von Grün- und Parkflächen vorgesehen.

Die Planungen führen demnach auf der gesamten Planfläche zu einer grundlegenden Umgestaltung des status quo. Betroffen sind in erster Linie das bestehende Gehölz (Fläche ca. 600 m²) und die Grünfläche (inkl. der bewachsenen Schotterfläche, ca. 590 m²). Der große Schotterplatz und der überdachte Fahrradunterstellplatz sind aufgrund der starken Beeinträchtigungen nicht von Relevanz.

Das Gehölz und die Grünfläche würden vollständig in Anspruch genommen und damit verlustig gehen, einhergehend entfielen der Lebensraum einiger Arten.

7.4.4 Betroffenheit von Arten

Eine Betroffenheit der in **Tabelle 1** aufgeführten planungsrelevanten Arten kann nach unter Berücksichtigung des festgestellten Potenzials mit großer Sicherheit verneint werden, Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG liegen nicht vor, für die potenziell vorkommende planungsrelevante Zwergfledermaus ist eine mögliche Einschränkung bzw. Verlust des Nahrungshabitats nicht als Verbotstatbestand anzusehen.



7.4.4.1 Verletzung / Tötung von Tierindividuen

5 Bei Eingriffen – hier insb. die Rodung des Gehölzes – besteht die Gefahr, einzelne oder mehrere Individuen der besonders geschützten Arten (z. B. Fledermaus- oder Vogelarten) zu verletzen oder zu töten. Betroffen wären z. B. Fledermäuse in ihrem Quartier (Tagesquartier, möglicherweise Wochenstuben, Winterquartiere), insbesondere im Winterquartier ruhende Tiere sind aufgrund ihrer Lethargie nicht fluchtfähig.

10 Im vorliegenden Fall sind Quartiernutzungen durch Fledermäuse weitgehend auszuschließen, für die wenigen Vogelarten kann das Risiko beim Einhalten von Ausschlusszeiten (s. u.) minimiert werden.

15 Eine Tötung von Individuen der besonders geschützten Arten kann – unter Beachtung bestimmter Maßnahmen – weitgehend ausgeschlossen werden.

7.4.4.2 Störung streng geschützter Arten

20 Als in Frage kommende Arten sind im vorliegenden Kontext nur die zu erwartenden Fledermausarten relevant, in erster Linie die Zwergfledermaus. Ein partieller und temporärer Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu werten, da keine essentiellen Nahrungshabitats (Flächen, deren Verlust z. B. den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen gefährden) betroffen sind und das Umfeld weiterhin geeignete Jagdräume bereithält. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten der übrigen Gruppen sind im Gebiet nicht zu erwarten, zumindest nicht in Form einer andauernden Gebietsnutzung. Durchziehende Abendsegler, überfliegende Greifvögel o. ä. sind ohne Relevanz.

30 Eine Störung streng geschützter Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

7.4.4.3 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

35 Hier ist der Frage nachzugehen, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere, Neststandorte von Vögeln) und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen) der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch die sämtlich als „*streng geschützt*“ eingestuften Fledermausarten.

40 Fledermäuse wären durch Verlust von Wochenstubenquartieren, sowie Tages- und Winterquartieren im Gehölzbereich potenziell betroffen. Für Wochenstubenverbände fehlen im Plangebiet die zugehörigen Quartiere (Zwergfledermaus in Gebäudequartieren).

45 Neststandorte von Vögeln konnten nachgewiesen werden (Ringeltaube). Mit weiteren Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen des UG durch nicht planungsrelevante Arten (häufige Gehölzgeneralisten) ist zu rechnen, jedoch durch Maßnahmen (s. u.) zu kompensieren.

50

7.4.5 Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

55 • Die übliche Sperrfrist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist einzuhalten, Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchzuführen.

60 • Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der in Gehölzen brütenden Arten ist durch eine adäquate Bepflanzung standortgerechter Gehölze (Bäume, ausreichend Strauchbestände standortgerechter Arten) zu kompensieren.

65 • Brutmöglichkeiten für Vögel an den Gebäuden können z. B. durch Fassadenbegrünungen geschaffen werden.



7.4.6 Fazit

- 5 Die Einschätzung der Gegebenheiten vor Ort und des Potenzials in Bezug auf planungsrelevante Arten des Wirkraumes führt zu dem Schluss, dass die Planungen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) berühren.



8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

8.1 Maßnahmenkatalog

8.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung nach den im Folgenden dargelegten Zielvorstellungen zu entwickeln, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen und um bestehende Beeinträchtigungen abzubauen. Die Maßnahmen und Hinweise zur Durchsetzung der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen werden nachfolgend aufgeführt. Die hiermit verbundenen Kennnummern sind im Plan 3 „UMWELTZIELE“ aufgeführt.

Grundlage der grünordnerischen und artenschutzfachlichen Maßnahmenvorschläge ist der vorliegende Bebauungsplanentwurf, auch auf der Grundlage insbesondere der vorliegenden natur- und artenschutzfachlichen Erhebungen und Bewertungen.

8.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 1:

Entwicklung eines gründerdominierten Stadtplatzes (außerhalb des Plangebietes)

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Stadtbild und den Klimahaushalt)

Folgende grünordnerischen Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern und umzusetzen:

Maßnahme 2:

Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Stadtbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 3:

Anlage eines extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern in Kombination mit Fotovoltaikanlagen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Stadtbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 4:

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion und den Klimahaushalt)

8.1.3 Planexterne Maßnahmen

Externe Maßnahmen sind erforderlich; der externe Kompensationsbedarf beträgt 3.401 BWP. Dieses Kompensationsdefizit kann durch Inanspruchnahme aus den städtischen Ausgleichsflächenpool ausgeglichen werden. Für die Inanspruchnahme der Poolflächen wird im Durchführungsvertrag eine Regelung aufgenommen.⁵

⁵ Mailnachricht des Amtes 16 „Planung, Verkehr und Umwelt“ der Kolpingstadt Kerpen vom 10. Februar 2023



8.1.4 Hinweise

5 **Hinweis 1 – Bewirtschaftung des Niederschlagswassers**
(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)

10 **Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens**
(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)

15 **Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen**
(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)

20 **Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen**
(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)

25 **Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen**
(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)

30 **Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange**
(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)

35 **Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften**
einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind
(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

8.2 Eingriffsbewertung

8.2.1 Zum angewandten Verfahren

45 Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).⁶

50 Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

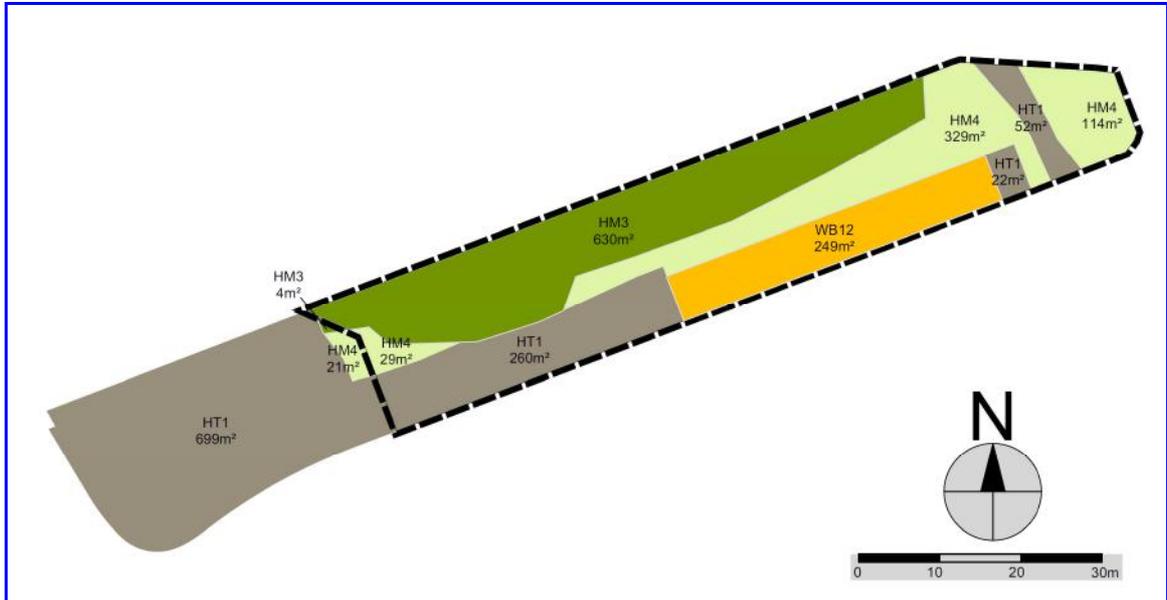
55 Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

60 Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 11.1**) wiedergegeben worden.

⁶ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

8.2.2 Bestandsbewertung (IST-Bewertung)

5 Auf der Grundlage der in **Abb. 22** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bestandsbilanzierung in **Abb. 23** für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ sowie in **Abb. 24** für die öffentliche Grünfläche.



10 **Abb. 22: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand**
 Quelle: Eigene Ermittlung – Stand vom 07. März 2023

15 **Abb. 23: Tabelle: IST-Bewertung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 "Marga-und-Walter-Boll-Platz"**

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotoptwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m²)	Biotopwert	Größe (m²)	Biotopwert
HM3 (Strukturarme Grünanlage; Code 7.2)	5	630	3.150		
HM4 (Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen; Code 4.5)	2	29 + 329 + 114 m² = 472	944		
HT1 (Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad – Schotterflächen, stark verdichtet; Code 1.3)	1	260 + 22 + 52 m² = 334	334		
WB12 (Fahrradunterstand, sonst wie HT1; Code 1.3)	1	249	249		
Gesamtwert		1.685	4.677		

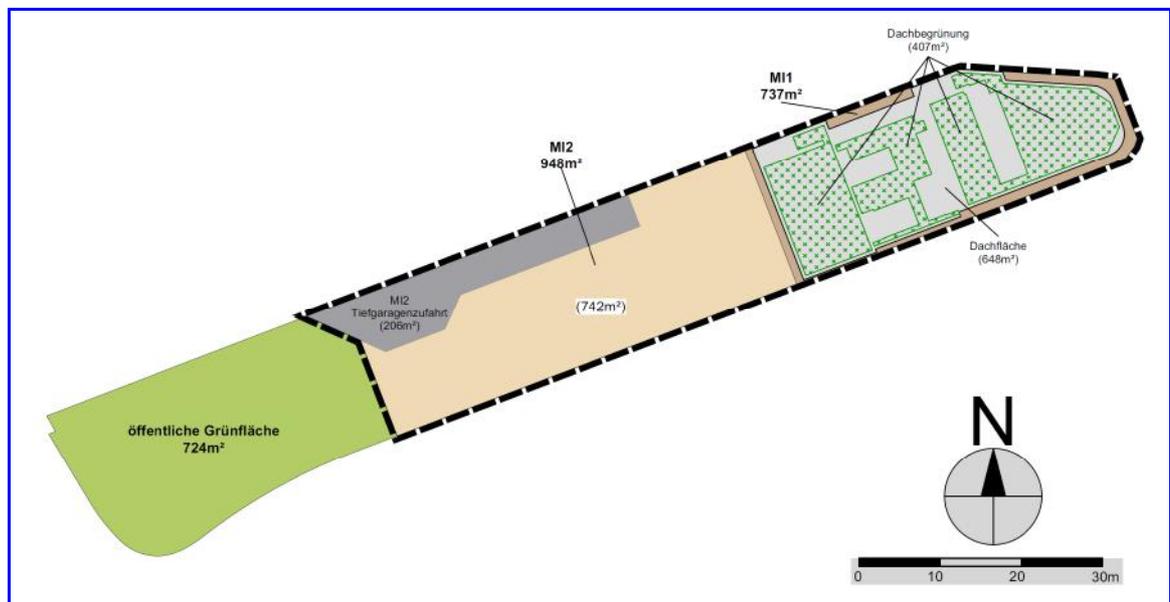
Abb. 24: Tabelle: IST-Bewertung: Öffentliche Grünfläche

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
HM3 (Strukturarme Grünanlage; (Code 7.2))	5	4	20		
HM4 (Trittrassen, Rasenplatz, Park- rasen; Code 4.5)	2	21	42		
HT1 (Hofplatz mit hohem Versiege- lungsgrad – Schotterflächen, stark verdichtet; Code 1.3)	1	699	699		
Gesamtwert		724	761		

5

8.2.3 Planung (SOLL-Bewertung)

10 Auf der Grundlage der in **Abb. 25** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 26** für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ sowie in **Abb. 27** für die öffentliche Grünfläche.



15

Abb. 25: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung vom Januar 2023
 Quelle: Eigene Ermittlung – Stand vom 07. März 2023

20



Abb. 26: Tabelle: SOLL-Bewertung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 "Marga-und-Walter-Boll-Platz"

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
MI1 ohne Dachbegrünung, jedoch mit speicheraktivem Belagsaufbau (Code 1.3)	1			648 ./ 407 m ² = 241	241
MI1 mit extensiver Dachbegrünung (Code 4.1)	0,5			407	204
MI1, befestigte, versickerungs- aktive Restflächen (umlaufende Gehwege etc.) (Code 1.3)	1			737 ./ 648 m ² = 89	89
MI2, hier: überbaute Tiefgaragenfläche als intensive Dachbegrünung (Code 4.2-P)	1			742	742
MI2, hier: Tiefgaragenrampe (Code 1.1)	0			206	0
Gesamtwert				1.685	1.276



Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung: Öffentliche Grünfläche

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Öffentliche Grün- fläche (80 % Voll- versiegelung von 724 m ² = 579 m ² ; Code 1.1)	0			579	0
Öffentliche Grün- fläche (20 % un- versiegelte Grün- fläche von 724 m ² = 145 m ² ; Code 4.7-P)	4			145	580
Gesamtwert				724	580

5

8.2.4 Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell innerhalb des Plangebietes

10

Durch die Realisierung des Planvorhabens ergibt sich – differenziert nach den Flächen

- des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“ und
- der öffentlichen Grünfläche –

15

der folgender **Kompensationsbedarf**:

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan SI 387 „Marga-und-Walter-Boll-Platz“:**

20

- Zielwert im Plangebiet (SOLL): 1.276 BWP
- abzüglich Bestandswert im Plangebiet (IST): ./ - 4.677 BWP
- **Differenz 1:** - **3.401 BWP**

25

Bewertung:

Der externe Kompensationsbedarf beträgt 3.401 BWP. Dieses Kompensationsdefizit kann durch Inanspruchnahme aus den städtischen Ausgleichsflächenpool ausgeglichen werden. Die Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Horrem, Flur 6, Flurstück 98. Bei der Fläche handelt es sich um eine bestehende, städtische Ausgleichsfläche, die schon ökologisch mit einer Streuobstwiese aufgewertet wurde. Die Fläche wurde mit einer Wertigkeitssteigerung von 2 Ökowertpunkten von der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis genehmigt. Der Bauträger kann die Ökowertpunkte von der Kolpingstadt Kerpen erwerben. Für die Inanspruchnahme der Poolflächen wird im Durchführungsvertrag eine Regelung aufgenommen.

30

35

- **Öffentliche Grünfläche:**

40

- Zielwert im Plangebiet (SOLL): 580 BWP
- abzüglich Bestandswert im Plangebiet (IST): ./ - 761 BWP
- **Differenz 2:** - **181 BWP**

45

Bewertung:

Der externe Kompensationsbedarf beträgt 181 BWP.



8.3 Kosten grünordnerischer Maßnahmen, Zuordnung

8.3.1 Kosten grünordnerischer Maßnahmen

Die Kostenschätzung enthält die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen erforderlichen grünordnerischen Maßnahmenkosten. Es wurden keine Grunderwerbskosten berücksichtigt, diese sind ggf. hinzuzusetzen.

Abb. 28: Kostenschätzung der grünordnerischen Maßnahmen

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	742 m ²	Maßnahme 2: Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen. (Zuordnung: privat)	155,00	115.010,00
2.	407 m ²	Maßnahme 3: Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern in Kombination mit Fotovoltaikanlagen (Zuordnung: privat)	95,00	38.665,00
3.	-	Maßnahme 4: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Zuordnung: privat)	kosten-neutral	0,00
4.	Nettobetrag:			153.675,00
5.	zzgl. 19 % USt.:			29.198,25
6.	Gesamtsumme der grünordnerischen Maßnahmenkosten (nur Marga-und-Walter-Boll-Platz):			182.873,25
7.	gerundet:			192.900,00

* nur grünordnerische Maßnahmenkosten; ohne Erd- und Ingenieurbauleistungen und Planungs- und Gutachterkosten

8.3.2 Zuordnungsempfehlung

Die grünordnerischen Maßnahmenkosten werden durch den jeweiligen Vorhabenträger übernommen. Eine Zuordnung erfolgt nicht.



9 QUELLENVERZEICHNIS

9.1 Referenzliste der Quellen

- 5 MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen -
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 266 S.

10

9.2 Gesetze, Verordnungen

- 15 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Art.
22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.
Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- 20 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04
2010.

25



10 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

10.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

5 Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

10 Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15 Für alle zu pflanzenden Bäume werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- 20 • Platzbäume: Hochstämmen, 20-25 cm Stammumfang

25 10.2 Anlage eines gründominierten Stadtplatzes (Maßnahme 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

30 Entfallen, da außerhalb des Plangebietes liegend.

35 10.3 Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen (Maßnahme 2)

40 Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit einem mehrschichtigen intensiven Gründach in einer Mindestaufbaustärke > 40 cm herzustellen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

45 10.4 Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern in Kombination mit Fotovoltaikanlagen (Maßnahme 3)

50 Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Dachflächen sind mit extensiven Dachbegrünungen in Kombination mit Fotovoltaikanlagen herzustellen. Die begrünte Dachfläche ist biotopwertig auszustatten, z. B. mit Sandlinsen, Holzstapeln, usw.

55 10.5 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

60 Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, Wasserdurchlässiges Pflaster (z. B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.



10.6 Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- 5
- Die übliche Sperrfrist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist einzuhalten, Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchzuführen.
 - Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der in Gehölzen brütenden Arten ist durch eine adäquate Bepflanzung standortgerechter Gehölze (Bäume, ausreichend Strauchbestände standortgerechter Arten) zu kompensieren.
- 10
- Brutmöglichkeiten für Vögel an den Gebäuden können z. B. durch Fassadenbegrünungen geschaffen werden.
- 15

10.7 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

10.7.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Hinweis 1)

20

Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.

25

10.7.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

30

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

35

10.7.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

40

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

10.7.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

45

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) zu beachten.

50

10.7.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

55

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

60

10.7.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

65

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u. ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.



10.7.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)

5 Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

10 Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

15

10.8 Pflanzenlisten

10.8.1 Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

20

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Tilia spec.</i>	-	Linden in Arten
<i>Ulmus spec.</i>	-	Ulmen in Arten

25

sowie jeweils grünlaubige Sorten (außer Kugelformen) hieraus.

30

10.8.2 Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

35

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche

sowie jeweils grünlaubige Sorten (außer Kugelformen) hieraus.



11 ANLAGEN

11.1 Anhang 1 – Angewandter Biotopwertschlüssel

5

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert p **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7****	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7****	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8***	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

Abb. 29: Biotopwertschlüssel – Blatt 1

Quelle/©: LANUV NRW (2008)



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7****)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10****	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10****	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10****	8-10

Abb. 30: Biotopwertschlüssel – Blatt 2

Quelle/©: LANUV NRW (2008)